

§ 4 B-NastV Schlussbestimmungen

B-NastV - Nadelstichverordnung Bund

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Gemäß § 87 Abs. 1 B-BSG wird festgestellt, dass die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter der Zentralstelle von den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.
2. (2) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In Kraft seit 11.03.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at